

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier,
Dr. Christian Wirth, Christoph Neumann, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21692 –**

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich Australien

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine, bis zum 31. August 2020 verlängerte, allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten. Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat. Trotz der Mitgliedschaft zur Europäischen Union ist gegenwärtig auch Luxemburg von der Reisewarnung betroffen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind Fall-, Neuinfektions-, und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger, oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinationen selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle darstellt. Nach dem ADAC-Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten ohne Corona-Ausbruch ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch, und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts mit allen juristischen Konsequenzen beschränken den Handel mit Reisen als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten daher nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21690 wird verwiesen.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für Australien, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

In Australien gilt bis auf weiteres ein umfassendes Einreiseverbot für alle ausländischen Reisenden ohne ständigen Aufenthaltstitel. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung Australien als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Inwieweit unterscheidet sich das Hygienekonzept Australiens von dem der türkischen Provinzen Aydin, Izmir, Antalya und Muğla, für welche die Reisewarnung aufgehoben wurde?

Die Aufhebung einer Reisewarnung richtet sich nicht nur nach Hygienekonzepten. Sie bezieht eine Gesamtschau weiterer Faktoren ein. Auf die Antwort zu Frage 1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Zum australischen Hygienekonzept liegen der Bundesregierung über die öffentlich einsehbaren Informationen des australischen Gesundheitsministeriums hinaus keine eigenen Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 34 des Abgeordneten Ulrich Lechte auf Bundestagsdrucksache 19/21928 verwiesen.

4. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der australischen Regierung und den zuständigen australischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?

5. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung Australiens zu gewinnen?
6. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die australischen Bestimmungen und Gesetze zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
 - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutschen Auslandsvertretungen in Australien mit der australischen Regierung und den australischen Behörden in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren. Das australische Gesundheitsministerium veröffentlicht über seine Webseite www.health.gov.au/news/health-alerts/novel-coronavirus-2019-ncov-health-alert/government-response-to-the-covid-19-outbreak umfangreiche Informationen zu verschiedenen Maßnahmen, die im Zuge der Pandemiebekämpfung ergriffen werden. Für Personen, die einreisen dürfen, gilt bei Einreise eine Pflicht zur 14-tägigen, im Regelfall kostenpflichtigen Hotelquarantäne in designierten Unterkünften am Ankunftsflughafen. Eine unmittelbare Weiterreise zum Zielort in Australien ist nicht gestattet, auch nicht bei direktem Flughafentransit. Insbesondere touristische Besuche sind bis auf weiteres grundsätzlich nicht gestattet. Begründete Ausnahmen vom Einreiseverbot können beim Department of Home Affairs beantragt werden.

Lokale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 treffen die australischen Bundesstaaten und Territorien in eigener Zuständigkeit. So gelten beispielsweise im Bundesstaat Victoria aufgrund eines zwischenzeitlich drastischen Wiederanstiegs von Neuinfektionen bis mindestens Mitte September 2020 umfangreiche Lockdown-Maßnahmen, darunter eine generelle Maskenpflicht, enge Bewegungseinschränkungen und in der Metropolregion Melbourne eine nächtliche Ausgangssperre. Die Landgrenzen zu den benachbarten Bundesstaaten New South Wales und South Australia sind geschlossen und auch Reisen in weitere Bundesstaaten aus Victoria sind bis auf weiteres nur mit Sondergenehmigung möglich.

7. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland australischen Staatsbürgern die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union „zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ wurde in Deutschland zum 2. Juli 2020 umgesetzt und zum 17. Juli 2020 erstmals angepasst. Hiernach gestattet Deutschland, unter Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen, die unbeschränkte Einreise unter anderem für Gebietsansässige von Australien. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21690 verwiesen.

8. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zur Reisewarnungen aufgrund von COVID-19-Verbreitungen führten?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21690 wird verwiesen.

9. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten, auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amts bezüglich Australien?

Die verpflichtende Testung auf COVID-19 für Einreisende aus durch das Robert Koch Institut ausgewiesenen Risikogebieten dient dem Schutz vor einer Ausweitung des Infektionsgeschehens in Deutschland. Die Gründe für die Aufrechterhaltung der Warnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Australien bleiben hiervon unberührt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit Australien ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung aufgrund der dynamischen Pandemieentwicklung derzeit nicht vornehmen.